

14. Kurs „Grundlagen der medizinischen Begutachtung“ 2020

Medizinische Gutachten gehören nach der Zivilprozessordnung beziehungsweise dem Sozialgerichtsgesetz (ZPO, SGG [1]) als auch der AWMF-Leitlinie Medizinische Begutachtung [2] zur ärztlichen Berufsausübung und sind unverändert nach der aktualisierten Weiterbildungsordnung Bestandteil der Facharztweiterbildung (siehe Musterweiterbildungsordnung [WBO]/Bundesärztekammer [BÄK] beziehungsweise Weiterbildungsordnung [WBO] der Sächsischen Landesärztekammer). Basierend auf einer Empfehlung des Deutschen Ärztetages 2004 und einem mehrfach aktualisierten Rahmencurriculum der Bundesärztekammer organisiert die Sächsische Landesärztekammer seit 2007 einen Kurs zur medizinischen Begutachtung. Unter Federführung der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung fand dieser Kurs seither jährlich in der Landesärztekammer in Dresden statt. Entsprechend den Aktualisierungen der nunmehr strukturierten curricularen Fortbildung Medizinische Begutachtung der Bundesärztekammer (SCF MBG 2014 [3]) und aktuellen Entwicklungen wurde ab 2015 der Grundkurs angepasst (jetzt Modul I) und das Modul II angefügt. Nach einer weiteren Aktualisierung des Bundesärztekammer-Curriculums wurde 2018 das Fachseminar Begutachtung für Sozialmediziner (acht Stunden) eingeführt. Das Referat Fortbildung wurde von Anfang an unter anderem durch Dipl.-Kffr. Anja Treuter vertreten.

Die wissenschaftliche Leitung steht unter Vorsitz von Prof. Dr. med. habil. Eberhard Meister, Leipzig, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung.

Stellvertreter ist Prof. Dr. med. habil. Klaus Scheuch, Dresden, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin; weitere Mitglieder Priv.-Doz. Dr. med. habil. Wolf Nürnberg, Leipzig, Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland und Dr. med. Michael Zaczek, Pirna, Unfallchirurgie. Über die Jahre unterstützte entsprechend den thematischen Vorgaben der Bundesärztekammer, zumeist langjährig, ein breiter Referentenkreis die Kursdurchführung.

Das Modul I besteht aus gesamt 40 Stunden, die sich bisher auf fünf Tage (Freitag/Samstag) verteilen. Das Modul II mit acht Stunden schließt sich als sechster Tag am letzten Kurstag an. Dabei finden Vorträge, Diskussionen und praktische Übungen statt und auf jeden Fall ist die aktive Mitarbeit der Kursteilnehmer gefordert.

Natürlich war 2020 auch der MBG-Kurs von Corona geprägt. Gab es die epidemiologische Situation noch her, die beiden ersten Wochenenden im September und Oktober als Präsenzveranstaltung unter den gültigen Hygienestandards durchzuführen, musste dann bekanntermaßen den steigenden Inzidenzen geschuldet, komplett auf online umgestellt werden. Das traf natürlich die gesamte Kammerarbeit. Fast alle Veranstaltungen mussten auf online umgeplant, umgestellt, organisiert und durchgeführt werden. Oft genug blieb nur die Verschiebung ins Jahr 2021. Nach stark fallenden Inzidenzen konnte dann der ursprünglich online terminierte letzte MBG-Teil doch als Präsenzveranstaltung im Juli 2021 angesetzt werden. Den Teilnehmern, Referenten und besonders auch dem Referat Fortbildung der Kammer sei an dieser Stelle gedankt für ihr Verständ-

nis, Geduld und Engagement in dieser extremen Situation.

Inhaltlich wird im MBG-Kurs rund um das Gutachten ein breites Spektrum aus unterschiedlicher Sicht behandelt, dabei medizinische, versicherungsrechtliche und rechtsmedizinische Bezüge hergestellt und anhand typischer Beispielfälle diskutiert, denn der ärztliche Gutachter arbeitet im Spannungsfeld zwischen Medizin und Recht in einer ganz anderen als der traditionellen Rolle des Diagnostikers, Heilers und Beraters. Der Gutachter entscheidet nicht, sondern ist objektiver und neutraler Gehilfe/Berater des Auftraggebers, der in einem medizinischen Sachverhalt eine Entscheidung mit Rechtsfolgen zu treffen hat. Medizinische Gutachten werden in vielen Rechtsgebieten benötigt, so etwa im Sozialrecht (Sozialgesetzbücher: SGB I – XIV, zum Beispiel Kranken-, Renten-, gesetzliche Unfallversicherung, Behindertenrecht), im Strafrecht (zum Beispiel Körperverletzung), Verwaltungsrecht (zum Beispiel Fahrerlaubnisverordnung) und Zivilrecht (zum Beispiel private Versicherungen, Haftpflicht) [1]. Ärztliche Gutachter sind teilweise bei den Versicherungsträgern angestellt oder externe Auftragnehmer. Die meisten ärztlichen Gutachten werden über die Versicherungsträger beauftragt als Erstgutachten oder im Widerspruchsverfahren. Da solche justiziablen Akte überprüft werden können („beklagt“), benötigen auch Gerichte oft ein Gutachten. Aus diesem Grund gibt es keine Übersicht zum Beispiel über Gutachten pro Jahr in Sachsen. Allerdings ist aus der gesamten Sozialgerichtsbarkeit des Freistaates Sachsens bekannt (Sozialgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig und das Sächsische Landessozialgericht), dass

2012 die Ausgaben für medizinische Gutachten bei circa sechs Millionen Euro und 2020 über acht Millionen Euro lagen. Die Anzahl der Gutachten wird nicht erfasst (Quelle: Sächsisches Landessozialgericht). Es gibt Kausalitätsgutachten, bei denen die Beziehung zwischen angeschuldigter/versicherter Ursache und der Gesundheitsbeeinträchtigung nachgewiesen werden muss, und Finalitätsgutachten, in denen der Gesundheitsschaden und seine Auswirkungen unabhängig der Ursache medizinisch bewertet werden muss.

Approbierte Ärzte sind zur Übernahme von Gutachtaufträgen verpflichtet, wenn ein Gericht sie als Sachverständige bestellt (§ 407 Abs. 1 Zivilprozessordnung, ZPO). Diese zivilrechtliche Vorschrift gilt aufgrund der Verweisung des § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG auch im Sozialgerichtsverfahren. Für andere Auftraggeber wie Sozialversicherungsträger oder private Versicherungen müssen Ärzte nicht tätig werden, es sei denn, es besteht eine vertraglich besonders geregelte Verpflichtung.

Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben (§ 25 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer).

§ 407a Abs. 1 Satz 2 ZPO verpflichtet den Sachverständigen „unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann.“ Er muss dann das Gericht „ohne schuldhaftes Zögern“ hierüber informieren.

Zur Entbindung vom Gutachtauftrag sind Gerichte verpflichtet, wenn Sachverständige ein Recht auf Zeugnis- oder Auskunftsverweigerung haben,

zum Beispiel wegen verwandtschaftlicher Beziehung zu einer der Parteien. In aller Regel erfolgt eine Entpflichtung auch, wenn Sachverständige darlegen, aufgrund von Zeitmangel oder Arbeitsbelastung nicht in der Lage zu sein, das Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten oder wenn die gestellten Fragen außerhalb des Kompetenzbereichs der bestellten Sachverständigen liegen (vgl. § 408 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Entsprechend der Zielstellung des Curriculums der Bundesärztekammer zur Medizinischen Begutachtung wird deshalb im Modul I und II eine allgemeine Gutachtersicht beibehalten, ohne zu tief auf die jeweiligen Fachspezifika einzugehen. Letzteres ist entsprechend den BÄK-Vorgaben den speziellen Fortbildungen der jeweiligen Fachgesellschaften im MBG-Modul III vorbehalten.

Auch auf Formalien wie Vordrucke, Formulargutachten, freie Gutachten wird mit hingewiesen. Hier ist die Vielfalt je nach Auftraggeber und Fachgebiet groß. Oft stellen die Auftraggeber ein bestimmtes Formular zur Verfügung (Internet), das in der Regel verwendet werden muss. Lediglich am Rande werden Abrechnungsfragen thematisiert, da dies fachspezifisch eher ins Modul III gehört.

Bisher waren insgesamt 34 Referenten, zumeist langjährig, aus der Niederlassung, Instituten, Kliniken, Universitäten, der Rentenversicherung, der Sozialgerichtsbarkeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, der Anwaltschaft und der Bundesagentur für Arbeit eingebunden. Aus den Auswertungen der Evaluationen sowie aus aktuellen Anlässen konnte manche Anregung aufgenommen werden beziehungsweise wurden durch die wissenschaftliche Leitung einzelne Themen angepasst und neue Referenten gewonnen.

Bisher fanden 14 Kurse Modul I, sieben Kurse Modul II und zwei Seminare Begutachtung für Sozialmediziner mit anhaltender Nachfrage statt, auch überregional aus anderen Landesärztekammern. Je Kurs nahmen 30 bis maximal 40 Ärzte aus den verschiedensten Facharzt Disziplinen – niedergelassen, angestellt, Öffentlicher Gesundheitsdienst oder Behörden – teil, davon waren rund 95 Prozent Fachärzte. Beide Module sind auch von Ärzten in Weiterbildung nutzbar.

Die hohe Akzeptanz und eine durchweg positive Bewertung der Kurse sind besonders erfreulich und bleiben uns Ansporn für die weitere Sicherung des hohen Niveaus. Die Gesamtbewertung der Kurse lag bisher stets besser als Schulnote 1,5. Fast alle Teilnehmer sahen die angebotenen Themen als unbedingt notwendig an. Die Referenten wurden nach verschiedenen Teilaspekten immer mit gut, oft besser bewertet, ebenso der Veranstaltungsort, Verpflegung und Organisation. Die Teilnehmer erhalten für zwei Jahre den individuellen Kurszugang zur Ilias-Plattform, über diese bietet die Sächsische Landesärztekammer online zahlreiche Kurse an. Auch die Lernerfolgskontrolle wird über diese digitale Plattform nach Kursende durchgeführt, um heutige Ansprüche mit Kursmaterialien und Zusatzangeboten zu realisieren, andererseits um unter Nachhaltigkeitsaspekten Ressourcen zu schonen.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat für die Kursteilnahme einschließlich 40 (Modul I) beziehungsweise acht (Modul II) Fortbildungspunkte. Für die Durchführung des Fach-Moduls III als eine weitere Voraussetzung für die führungsbare Bezeichnung Medizinische Begutachtung sind die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften zuständig; die entsprechenden Rahmencurricula sind bei der

Bundesärztekammer [3] nachlesbar und eine Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Fachgesellschaft ist zu empfehlen.

Ausblick auf den 15. Kurs 2021

In den Evaluationen und den Diskussionen wurde in der letzten Zeit öfters der Wunsch von Teilnehmern, auch aus anderen Landesärztekammern, geäußert, den MBG-Kurs zeitlich zusammenzufassen. Für 2021 haben wir nach umfänglicher Diskussion in der wissenschaftlichen Leitung und in der Kam-

mer beschlossen, den MBG-Kurs erstmals als Kompaktkurs in einer Woche anzubieten. Wir sind auf die Meinungen der künftigen Teilnehmer gespannt. Der 15. Kurs „Strukturierte curriculare Fortbildung Medizinische Begutachtung“ findet für Modul I vom 4. bis 8. Oktober 2021 und für Modul II am 9. Oktober 2021 in Dresden statt, modulgetrennte Belegung ist möglich. Circa die Hälfte der Plätze sind bereits gebucht, auch von Teilnehmern außerhalb Sachsens, zumal nicht alle Landesärztekammern diese umfassende Fortbildung zur Be-

gutachtung anbieten. Die Kosten variieren zwischen Mitgliedern der Sächsischen Landesärztekammer und Nichtmitgliedern für Modul I 540,00/580,00 Euro, für Modul II 108,00/116,00 Euro. Anmeldungen nimmt das Referat Fortbildung, Frau Treuter, Tel.: 0351/8267-325, Fax: -322, E-Mail: gutachterkurs@slaek.de entgegen. ■

Literatur unter www.slaek.de →
Presse/ÖA → Ärzteblatt

Prof. Dr. med. habil. Eberhard Meister, Leipzig
Prof. Dr. med. habil. Klaus Scheuch, Dresden